

**Az: 4 K 2885/04**  
Kor

**Im Namen des Volkes!  
Urteil**  
In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Wol-  
lenweber, Richterin Korrell und Richter Dr. Baer sowie die ehrenamtlichen Richter H. Beneker  
und B. Boubaker aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.01.2007 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Duldung  
zu erteilen. Insoweit wird der Bescheid des Stadtamtes  
Bremen vom 25.02.2005 aufgehoben.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte mit Aus-  
nahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen,  
die dieser selbst trägt.**

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Erteilung einer Duldung. Er möchte sich im Bundesland Bremen aufhalten. Im Zuständigkeitsbereich der Beklagten leben seine Verlobte und das gemeinsame Kind. Die Verlobte und das Kind besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Der 1978 geborene Kläger ist nigerianischer Staatsangehöriger, der im März 2001 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreiste. Er ist abgelehnter Asylbewerber. Sein Asylverfahren führte er unter der kamerunischen Aliaspersonalie ... . Im Rahmen des Asylverfahrens wurde er einer Aufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg zugewiesen. Mit Bescheid vom 28.02.2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sein Asylbegehren ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und § 53 AuslG nicht vorliegen, und drohte dem Kläger die Abschiebung in die Republik Kamerun an. Die dagegen eingelegte Asylklage wies das Verwaltungsgericht Cottbus mit Urteil vom 22.07.2002 (Az.: 3 K 425/02.A) ab. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Nach Beendigung des Asylverfahrens erhielt der Kläger Duldungen, die ihm von der Ausländerbehörde des Landkreises ... in ... , erteilt wurden. Der Aufenthalt war auf den Bereich des Landes Brandenburg beschränkt. Die Duldungen enthielten zusätzlich die Auflage, dass der Kläger seinen Wohnsitz in einer Gemeinschaftsunterkunft in ... zu nehmen habe. Die Duldungen wurden wegen Passlosigkeit erteilt.

Am 30.08.2004 beantragte der Kläger bei der Ausländerbehörde Senftenberg die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft, da er am ... .2004 Vater einer Tochter in Bremen geworden sei. Die Mutter sei die in Bremen lebende deutsche Staatsangehörige..... Er habe die Vaterschaft mit Zustimmung der Kindesmutter anerkannt und mit dieser eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben. Ferner berichtete er seine Personalien. Er sei nigerianischer Staatsangehöriger. Er

legte seinen nigerianischen Pass vor. Die Vaterschaftsanerkennung, die Sorgeerklärung sowie Einkommensunterlagen der Kindesmutter und den Mietvertrag legte er ebenfalls vor.

Daraufhin erteilte ihm die Ausländerbehörde ; am 31.08.2004 eine bis zum 28.09.2004 gültige Duldung. Gleichzeitig wurde ihm eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt, wonach er die Bundesrepublik Deutschland bis zum 12.10.2004 zu verlassen habe.

Mit Schreiben vom 19.10.2004 beantragte er bei der Ausländerbehörde Senftenberg, ihm die Umverteilung nach Bremen zu ermöglichen, um dort die familiäre Lebensgemeinschaft mit seiner Verlobten und dem gemeinsamen Kind herstellen zu können. Die zur Stellungnahme aufgeforderte Ausländerbehörde Bremen lehnte es mit Schreiben vom 09.11.2004 ab, der Streichung der Wohnsitzbeschränkung zuzustimmen, wies darauf hin, dass der Kläger als Vater eines deutschen Kindes einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung habe, und bat die Ausländerbehörde Senftenberg um Prüfung.

Am 01.11.2004 meldete sich der Kläger in ab und unter der Adresse der Kindesmutter in Bremen an.

Am 11.11.2004 beantragte er bei der Ausländerbehörde Bremen die Erteilung einer Duldung sowie eine Aufenthaltsgenehmigung.

Am 17.11.2004 beantragte er zugleich die Erteilung einer Duldung bei der Ausländerbehörde Senftenberg. Diese teilte dem Kläger mit, nicht mehr zuständig zu sein, da er seinen Wohnsitz in Bremen genommen habe.

Mit Schreiben vom 03.12.2004 forderte die Ausländerbehörde Bremen den Kläger auf, sich wieder in : anzumelden und sich in Bremen abzumelden. Mit weiterem Schreiben vom 17.12.2004 teilte die Ausländerbehörde Bremen ihm mit, dass beabsichtigt sei, seinen Duldungsantrag abzulehnen, weil es keine unzumutbare Härte darstelle, wenn er sich vorübergehend in Brandenburg aufhalten müsse, da dort noch über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu entscheiden sei. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sei die dortige Ausländerbehörde Senftenberg zuständig.

Bereits am 16.12.2004 hat der Kläger die vorliegende Klage auf Erteilung einer Duldung „für das Land Bremen“ erhoben. Zugleich hat er im Wege des vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes die Erteilung einer Duldung begehrt.

Er begründet seine Klage mit seiner Vaterschaft für das im Juli 2004 geborene deutsche Kind, mit dem und mit dessen Mutter er in häuslicher familiärer Lebensgemeinschaft lebe und mit

dem eine enge Vater-Tochter-Beziehung bestehe. Seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. einer Duldung habe die Ausländerbehörde mit Schreiben vom 03.12.2004 abgelehnt, in dem er zur Abmeldung aufgefordert worden sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm eine Duldung für das Land Bremen zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, die Erteilung einer weiteren Duldung komme nicht in Betracht, weil es dem Antragsteller zumutbar sei, in Brandenburg die Bescheidung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abzuwarten.

Mit Bescheid vom 25.02.2005 hat die Ausländerbehörde Bremen die Erteilung einer Duldung „für das Bundesland Bremen“ sowie die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Der Kläger wurde aufgefordert, sich unverzüglich in den Bereich der für ihn zuständigen Ausländerbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu begeben.

Die Ausländerbehörde Senftenberg hat für den 03.03.2005 geplant gehabt, den Kläger abzuschicken. Diese Abschiebung ist nicht durchgeführt worden, da dem erkennenden Gericht im Hinblick auf die anhängige Klage und das zu diesem Zeitpunkt anhängige Eilverfahren noch nicht sämtliche Behördenakten vorgelegen haben.

Mit Beschluss vom 07.03.2005 hat das erkennende Gericht den Eilantrag auf Erteilung einer Zweitduldung abgelehnt (Az.: 4 V 2886/04). Es hat ausgeführt, dass die Ausländerbehörde für das Begehren des Klägers örtlich unzuständig sei, da der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a BremVwVfG nicht in Bremen habe begründen können. Dem stehe die Zuweisung für das Land Brandenburg entgegen, die fortgelte. Auch habe der Kläger keinen Ausnahmefall glaubhaft gemacht, der im Einzelfall die Erteilung einer Duldung außerhalb der originären örtlichen Behördenzuständigkeit begründen könne. Es sei nicht ersichtlich, dass der Kläger über einen unabsehbaren Zeitraum getrennt von seinem Kind und der Kindesmutter leben müsse. Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Familiennachzuges, über den die Ausländerbehörde Senftenberg noch zu entscheiden

habe, bestehe für ihn eine Zuzugsmöglichkeit nach Bremen. Es sei nicht glaubhaft gemacht, dass die Kindesmutter auf die Lebenshilfe durch den Kläger angewiesen wäre und die dauernde Anwesenheit des Klägers in Bremen erforderlich wäre. Eine besondere Notlage sei nicht ersichtlich. Für den Kläger bestehe im Übrigen die Möglichkeit, bei der für ihn zuständigen Ausländerbehörde Senftenberg die Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung seines Aufenthaltes zu beantragen. Durch solche Erlaubnisse sei dem berechtigten Wunsch der Familie zur Pflege ihrer familiären Beziehungen und der Notwendigkeit des Beistandes des Vaters für sein noch junges Kind jedenfalls für eine Übergangszeit genüge getan.

Ein gegen die Freie Hansestadt Bremen vor dem Verwaltungsgericht Cottbus (Az.: 6 L 86/05.A) erhobener Eilantrag auf länderübergreifende Umverteilung nach § 51 AsylVfG wurde mit Beschluss vom 05.04.2005 zurückgewiesen.

Eine zweite am 05.04.2005 von der Ausländerbehörde Senftenberg geplante Abschiebung ist nicht durchgeführt worden. Ein weiteres vor dem Verwaltungsgericht Cottbus anhängiges Eilverfahren (Az.: 5 L 94/05) auf Aussetzung der Abschiebung wurde eingestellt.

Mit Beschluss vom 22.04.2005 hat das Oberverwaltungsgericht Bremen (Az.: 1 B 101/05) die gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 07.03.2005 eingelegte Beschwerde zurückgewiesen.

Am 19.05.2005 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Cottbus eine Untätigkeitsklage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erhoben (Az.: 5 K 558/05, neues Az.: 2 K 558/05), in dem sich der Kläger unter Berufung auf die vom Verwaltungsgericht Bremen im Beschluss 4 V 2886/04 geäußerte und vom Oberverwaltungsgericht Bremen mit Beschluss vom 22.04.2005 bestätigte Rechtsauffassung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörde Senftenberg beruft. In dem Verfahren 2 K 558/05 (5 K 558/05) wendet sich der beklagte Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gegen das Bestehen der dortigen örtlichen Zuständigkeit und hält die Ausländerbehörde Bremen für örtlich zuständig. In dem Verfahren 2 K 558/05 ist die Beklagte beigeladen und dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt worden.

Seit dem 26.05.2005 erteilt die Ausländerbehörde Senftenberg dem Kläger wieder Duldungen; jeweils versehen mit auf den Duldungszeitraum befristeten Verlassenserlaubnissen und - jedenfalls bis Oktober 2006 - mit der Angabe „ Der Aufenthalt ist beschränkt auf: Land Brandenburg/Land Bremen“. Die dem Kläger zuletzt im Oktober 2006 erteilte Duldung ist bis zum 18.01.2007 befristet. Sie enthält die Angabe „ Der Aufenthalt ist beschränkt auf: Land Bran-

denburg". Ferner enthält die Duldung eine Auflage für die Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft in Senftenberg.

Am 19.08.2005 hat der Kläger eine weitere Untätigkeitsklage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erhoben, nachdem er mit Schreiben vom 04.04.2005 Widerspruch gegen den Bescheid vom 25.02.2005 eingelegt hatte.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte verwiesen. Das Gericht hat die den Kläger betreffenden Behördenakten der Ausländerbehörde der Beklagten, der Ausländerbehörde Senftenberg sowie die Gerichtsakte 2 K 558/05 des Verwaltungsgerichts Cottbus beigezogen. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit das Urteil hierauf beruht.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gegen die Beklagte. Der Kläger hat einen Anspruch aus § 60 a Abs. 2 AufenthG, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geduldet zu werden (1.). Für die Erteilung der Duldung ist die Ausländerbehörde der Beklagten örtlich zuständig (2.). Dem stehen bundesrechtliche Regelungen der räumlichen Beschränkung nicht entgegen (3.). Schließlich steht der Duldung nicht die im Zeitpunkt der Entscheidung in der von der Ausländerbehörde Senftenberg erteilten Duldung enthaltene Wohnsitzauflage für ... entgegen (4.)

1.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung (für die Bundesrepublik Deutschland). Dies ergibt sich aus § 60 a Abs. 2 AufenthG, wonach derjenige eine Duldung erhält, dessen Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (a.) und dem keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (b.).

a.

Die Abschiebung des Klägers ist aus rechtlichen Gründen unmöglich, weil er belegt hat, dass er Vater des am ... 2004 in Bremen geborenen Kindes ... ist und mit seiner Tochter und der Kindesmutter, seiner Verlobten, in einer häuslichen familiären Lebensgemeinschaft lebt.

Die zeugenschaftliche Vernehmung der Kindesmutter hat diese Angaben des Klägers in vollem Umfang bestätigt. Danach lebt der Kläger seit dem 01.11.2004 zusammen mit dem Kind und der Kindesmutter in einer gemeinsamen Wohnung. Aufgrund dieser nachgewiesenen familiären Lebensgemeinschaft mit dem deutschen Kind steht der Abschiebung des Klägers Art. 6 Abs. 1 und 2 GG entgegen, weil weder das Kind noch die Kindesmutter, die beide die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, darauf verwiesen werden können, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Kläger im Heimatland des Klägers oder im Land Brandenburg zu führen. Wegen des jungen Alters des Kindes ist eine auch nur vorübergehende Trennung im Hinblick auf die damit drohende Entfremdungsgefahr nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzumutbar (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 31.08.1999 – 2 BvR 1523/99 - = NVwZ 2000, 59 f.).

**b.**

Der Kläger erfüllt auch die Voraussetzung des § 60 a Abs. 2 AufenthG, dass ihm keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Hierfür ist ausreichend, dass die Bereitschaft der Beklagten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, fehlt. Auch die Ausländerbehörde Senftenberg ist derzeit nicht bereit, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dass der Kläger sowohl beim dortigen Verwaltungsgericht Cottbus als auch vor dem erkennenden Gericht parallel zum streitgegenständlichen Verfahren jeweils eine Untätigkeitsklage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erhoben hat, ist unerheblich, da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in diesem Verfahren nicht streitgegenständlich ist. (vgl. OVG Münster, Besch. v. 29.11.2005 – 19 B 2364/03 - = InfAusIR 2006, 64, 66). Das Gericht gibt jedoch zu bedenken, dass dem Kläger langfristig die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht vorenthalten werden kann.

**2.**

Die Ausländerbehörde Bremen ist örtlich zuständig geworden für die Erteilung einer Duldung.

Dem steht nicht bereits entgegen, dass der Kläger mit dem Bescheid der Ausländerbehörde der Beklagten vom 25.02.2005 aufgefordert wurde, sich unverzüglich in den Bereich der Ausländerbehörde des Landkreises / i z zu begeben. Diese Verfügung ist nicht bestandskräftig geworden, da der Kläger hiergegen Widerspruch erhoben hat, über den noch nicht entschieden wurde.

Der Kläger, der sich inzwischen seit dem 01.11.2004 tatsächlich im Bereich der Beklagten aufhält, hat zukünftig eine Duldung von der Ausländerbehörde der Beklagten zu erhalten. Die-

se ist letztlich aufgrund der familiären Lebensgemeinschaft in Bremen für das Anliegen des Klägers örtlich zuständig geworden.

Die Frage des Vorliegens der örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörde der Beklagten stellt sich, weil der Kläger vollziehbar ausreisepflichtig ist und deshalb gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG einer gesetzlichen räumlichen Beschränkung unterliegt. Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers auf das Gebiet des Landes beschränkt. Der Aufenthalt des Klägers, der im Asylverfahren dem Land Brandenburg zugewiesen war und den die Ausländerbehörde des Landkreises : nach Beendigung des Asylverfahrens erstmals und wiederholt geduldet hat und im Zeitpunkt der Entscheidung weiterhin duldet, ist folglich zunächst auf das Land Brandenburg beschränkt.

Probleme hinsichtlich der Zuständigkeit ergeben sich daraus, dass das seit dem 01.01.2005 geltende Aufenthaltsgesetz – wie auch das Ausländergesetz 1990 – weder Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörden enthält noch Regelungen für einen Umzug vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer bereitstellt; letzteres jedenfalls für den Personenkreis der nach dem 31.12.2004 eingereisten Ausländer (für die nach dem 31.12.2004 eingereisten Ausländer, die kein Asylverfahren durchführen wollen, sieht § 15 a AufenthG ein Verteilungsverfahren vor). Die asylverfahrensrechtliche Zuweisung entfaltet keine räumliche Beschränkung mehr, wenn der Ausländer nach Beendigung des Asylverfahrens aus asylunabhängigen Gründen geduldet wurde und wird. Das ist beim Kläger der Fall, der nach Beendigung des Asylverfahrens im Jahre 2002 zunächst wegen Passlosigkeit und später – nach Vorlage seines nigerianischen Passes – im Hinblick auf seine familiäre Situation geduldet wurde.

§ 71 Abs. 1 AufenthG enthält lediglich Bestimmungen zur sachlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörden (entspricht § 63 Abs. 1 AuslG 1990). § 72 Abs. 3 AufenthG (früher § 64 Abs. 2 AuslG) stellt ebenfalls keine Regelung der örtlichen Zuständigkeit dar. § 72 Abs. 3 AufenthG regelt ein Einvernehmenserfordernis für den Fall, dass räumliche Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen, Befristungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3, Anordnungen nach § 47 und sonstige Maßnahmen gegen einen Ausländer, der nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels ist, von einer anderen Ausländerbehörde als derjenigen, die die Maßnahmen angeordnet hat, geändert oder aufgehoben werden sollen. Aus dieser Bestimmung ist in der Rechtsprechung zum Teil eine Zuständigkeit der Behörde des Zielortes als „andere Behörde“ abgeleitet worden (OVG Hamburg, Beschl. vom 15.09.2004 – 3 Bs 257/04 -; OVG Potsdam, Urteil v. 12.08.1999 - 4 A 231/98.A -; weniger deutlich: VGH Kassel, Beschl. v. 24.06.1996 – 10 TG 2557/95 - = DVBl. 1996, 1278 und VG Gera, Urteil v. 05.05.2003 – 4 K 2525/02 -). Da-

gegen spricht allerdings, dass § 72 Abs. 3 AufenthG keine Zuständigkeit regelt, sondern eben nur ein Einvernehmenserfordernis (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 29.11.2005 – 19 B 2364/03 - = InfAuslR 2006, 64, 68 f.) und deshalb auch überschrieben ist mit „Beteiligungserfordernisse“. Nicht zuletzt an dem ersatzlosen Entfallen des früheren § 63 Abs. 2 Nr. 2 AuslG, der den Bundesinnenminister zur Lösung von Kompetenzkonflikten zur Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde durch Verwaltungsvorschrift ermächtigte, wird deutlich, dass eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit dem Landesrecht überlassen werden sollte. § 72 Abs. 3 AufenthG begründet jedenfalls keine Zuständigkeiten, sondern setzt diese bereits voraus (OVG Münster, Beschl. v. 29.11.2005 – 19 B 2364/03 - = InfAuslR 2006, 64, 69).

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich deshalb nach dem jeweiligen Landesrecht (Storr, in: Storr/Wenger/Eberle/Albrecht/Zimmermann-Kreher, Kommentar zum Zuwanderungsgesetz, 2005, § 71 Rn. 9).

Für die landesrechtliche Ausgestaltung der örtlichen Zuständigkeit kommt die Anwendung des Bremischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) – und dort § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a - nur dann in Betracht, wenn keine spezielleren Landesgesetze die örtliche Zuständigkeit regeln. Als spezielle Regelung der örtlichen Zuständigkeit wird zum Teil auf die Regelungen der örtlichen Zuständigkeit der Polizeigesetze zurückgegriffen. Die obergerichtliche Rechtsprechung hierzu ist uneinheitlich. Für einen Rückgriff auf das Gefahrenabwehrrecht haben sich das OVG Münster (OVG Münster, Beschl. v. 29.11.2005 – 19 B 2364/03 -) sowie das OVG Koblenz (Beschl. v. 16.01.2004 – 10 B 11661/03 -) ausgesprochen. Sie gelangen allerdings zu entgegengesetzten Ergebnissen hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit. Während das OVG Münster in inzwischen ständiger Rechtsprechung den § 4 OBG NRW als Spezialvorschrift des Rechtes der Gefahrenabwehr dem § 3 VwVfG NRW als allgemeiner Vorschrift als vorgehend betrachtet und zu einer örtlichen Zuständigkeit der Behörde des gewünschten Zuzugs (im Folgenden Zuzugsbehörde) gelangt, da die zu schützenden Interessen im Sinne des Gefahrenabwehrrechtes im Bezirk der Zuzugsbehörde verletzt werden, kommt das OVG Koblenz unter Heranziehung des § 91 Abs. 1 PolG RP, den es neben das Landesverwaltungsverfahrensgesetz stellt, zu dem Ergebnis, dass die Ausländerbehörde des Zuweisungsortes (im Folgenden Ausgangsbehörde) örtlich zuständig ist, da nur in deren Dienstbezirk die ordnungsbehördlich zu schützenden Interessen gefährdet oder verletzt sein könnten.

Die wohl überwiegende Anzahl der Obergerichte nimmt eine Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit anhand von § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vor und legt den für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit erforderlichen „gewöhnlichen Aufenthalt“ eines Ausländers unter Heranziehung der Legaldefinition in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I sowie einer einschränkenden Auslegung auf den Ort, wo sich der

Ausländer mit behördlicher Billigung ausländerrechtlich aufhalten darf, auf den Ort der Zuweisung (Ausgangsort) fest. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I sieht vor, dass jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Da sich der Ausländer nur an dem ihm zugewiesenen Ort eines bestimmten Bundeslandes aufhalten darf, kann nach dieser Auffassung ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht an dem vom Ausländer gewünschten anderen Zuzugsort begründet werden. Mit anderen Worten: nur am Ausgangsort ist der Aufenthalt ein nicht nur vorübergehender. Demzufolge kann eine örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Zuzugsortes grundsätzlich nicht entstehen. Von diesem Grundsatz soll nur dann eine Ausnahme möglich sein, wenn „zwingende Gründe“ ausnahmsweise eine Anwesenheit des Ausländers am Ort des gewünschten Zuzugs erfordern oder im Einvernehmen der beteiligten Länder gemäß § 72 Abs. 3 AufenthG (früher § 64 Abs. 2 AuslG) eine „Umverteilung“ vorgenommen werden kann (so die bisherige ständige Rechtsprechung des erkennenden Gerichts und des OVG Bremen, zuletzt Beschluss v. 09.10.2006 – 1 B 282/06 -; im Ergebnis auch VGH Kassel, Beschl. v. 24.06.1996 – 10 TG 2557/95 -; OVG Weimar, Beschl. v. 22.01.2004 – 3 EO 1060/03 – und v. 02.07.2003 – 3 EO 166/03 – VG Gera, Urteil v. 05.05.2003 – 4 K 2525/02 -; VG Berlin, Beschl. v. 04.05.2005 – 27 A 118.05 – und v. 23.10.2000 – 8 S 21.00 -; VGH Mannheim, Beschl. v. 01.04.2004 – 13 S 248/04 -; OVG Greifswald, Beschl. v. 10.04.2000 – 3 M 132/99 – und v. 08.09.1998 – 2 M 80/98 -; OVG Potsdam, Urt. V. 12.08.1999 – 4 A 231/98.A).

Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit über § 3 Abs. 1 Nr. 3 a VwVfG wird in der Rechtsprechung aber auch abweichend begründet. So gelangt der 4. Senat des OVG Hamburg zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Zuzugsortes, indem er zur Prüfung des gewöhnlichen Aufenthaltes von der Legaldefinition des § 30 Abs. 3 SGB I ausgeht und unter Berücksichtigung des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG darauf abstellt, ob der Aufenthalt prognostisch dauerhaft sein wird.

Eine weitere Variante wird vom 1. Senat des OVG Hamburg vertreten. Mit Beschluss vom 26.11.2003 – 1 Bs 566/03 - hat das OVG Hamburg die örtliche Zuständigkeit auf § 3 Abs. 1 Nr. 4 HambVwVfG gestützt, der nach überwiegender Auffassung allerdings jedenfalls dem § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a VwVfG nachgehen dürfte.

Dieser Überblick zeigt eine höchst unbefriedigende Situation auf. Sie führt zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit von Ausländerbehörden je nachdem, welche obergerichtliche Rechtsprechung in dem Bundesland des gewünschten Zuzugs oder in dem Bundesland, auf dessen Bereich der Aufenthalt beschränkt ist, vorherrscht. Je nachdem, welchem Bundesland der Ausländer zugewiesen ist und je nach dem in welches Bundesland er umziehen möchte, werden unterschiedliche Ergebnisse hinsichtlich der Behör-

denzuständigkeit vertreten. So kann es vorkommen, dass sowohl die Ausgangs- als auch die Zuzugsbehörde wechselseitig auf ihre eigene örtliche Unzuständigkeit verweisen und der Ausländer zwar nicht abgeschoben wird, aber gar keine Duldung erhält.

In Anbetracht der umstrittenen Zuständigkeitsbegründung und einer gesetzlich nicht vorgesehenen Umverteilung für geduldete Ausländer kann aber vorliegend offen gelassen werden, ob sich die Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Zuzugsortes aus dem Gefahrenabwehrrecht oder aus dem Landesverwaltungsverfahrenrecht (gewöhnlicher Aufenthalt) ergibt. Beide Ansätze gelangen letztlich zu einer örtlichen Zuständigkeitsbegründung der Zuzugsbehörde, im Falle der Herleitung der örtlichen Zuständigkeit aus § 3 Abs. 1 Buchstabe a VwVfG jedenfalls durch die Einbeziehung des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie. Der Umstand, dass die örtliche Zuständigkeit dabei (auch) von der materiellen Rechtslage abhängt, mag ungewöhnlich sein, ist aber angesichts fehlender Regelungen im Aufenthaltsgesetz unvermeidlich (OVG Hamburg, Beschl. v. 26.04.2006 – 4 Bs 66/06-).

Für eine Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Zuzugsbehörde – also hier der Ausländerbehörde der Beklagten - aus dem Gefahrenabwehrrecht spricht, dass es als spezielleres Recht den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vorgeht. Außerdem spricht hierfür der historische Ursprung des Ausländerrechts als Gefahrenabwehrrecht. Das Ausländerrecht hat in weiten Bereichen ordnungsrechtlichen Charakter. So wird etwa die ausländerrechtliche Ausweisung als Polizeiverfügung zur Gefahrenabwehr angesehen. Das OVG Münster hat im Beschluss vom 10.07.1997 (Az.:– 18 B 1853/96 - = NVwZ-RR 1998, 201), auf den sich die Rechtsprechung des 19. Senats (Beschluss vom 29.11.2005) bezieht, ausgeführt: „Die ausländerrechtlichen Aufgaben sind nach überkommenem Verständnis, das sich z. B. in dem Begriff des Personenordnungsrechts ausdrückt, solche der Gefahrenabwehr. Das gilt namentlich für die Ausweisung ausländischer Straftäter (vgl. OVG Lüneburg, NdsVBl 1996, 40). Daß andere Teilbereiche des Ausländerrechts diese Zwecksetzung überschreiten und möglicherweise de lege ferenda eine abweichende Einordnung nahe legen ..., rechtfertigt jedenfalls für Nordrhein-Westfalen keine andere Beurteilung. Das nordrhein-westfälische Landesrecht setzt zweifelsfrei voraus, dass das Ausländerrecht de lege lata dem Recht der Gefahrenabwehr zugehört...“. Auch das neue Aufenthaltsgesetz hat an dieser Einordnung nichts Wesentliches geändert. Das betrifft zunächst den Charakter einer Ausweisung. Ferner hat das Erfordernis eines Aufenthaltstitels oder Visums als Verbot mit Erlaubnis- bzw. Befreiungsvorbehalt nach wie vor gefahrenabwehrrechtlichen Charakter. §§ 46 ff. AufenthG enthalten weitere ordnungsrechtliche Vorschriften. § 59 Abs. 3 AsylVfG bezeichnet als zuständige Behörden für Maßnahmen zur Durchsetzung der räumlichen Beschränkung von Asylbewerbern die Polizeien der Länder (§ 59 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) und die

Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält (§ 59 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG). Auch die Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung eines Ausländers, der sich ohne relevante Gründe entgegen einer räumlichen Beschränkung im Bereich eines anderen Bundeslandes aufhält, dürfte deshalb eine polizeiliche Aufgabe sein. (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.03.1992 – 9 C 155/90 - = NVwZ 1993, 276 ff., welches dies jedenfalls für den Fall der Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung eines Asylbewerbers, der seinen Zuweisungsort verlassen hat, angenommen hat.).

Nach § 1 der aufgrund von § 79 Abs. 3 BremPolG ergangenen Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufenthaltsgesetz vom 14.12.2004 (BremGBI. S. 592) ist für die Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt als Ortspolizeibehörde die zuständige Ausländerbehörde im Sinne des § 71 Abs. 1 AufenthG; in Bremerhaven ist dies der Magistrat. Auch wenn diese Zuständigkeitsregelung die sachliche Zuständigkeit betrifft, so liegt der Schluss nahe, die örtliche Zuständigkeit ebenfalls aus dem Polizeigesetz herzuleiten. § 78 BremPolG, der die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden regelt, spricht für eine örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde der Beklagten, weil sie bei der Entscheidung über eine Duldung Aufgaben der Gefahrenabwehr vornimmt (§ 65 Abs. 1, § 66 Abs. 1 BremPolG). Nach § 78 Abs. 1 Satz 2 BremPolG ist örtlich zuständig die Polizeibehörde, in deren Bezirk eine polizeiliche Aufgabe wahrzunehmen ist. Die Überwachung der Ausreisepflicht und hiermit verbunden die Entscheidung über die Durchsetzung oder Nichtdurchsetzung der Ausreisepflicht eines Ausländers stellen dabei Aufgaben der Gefahrenabwehr dar. Gründe, die gegen diesen polizeirechtlichen Ansatz sprechen, ergeben sich allerdings daraus, dass das Festhalten am historischen Ursprung des Ausländerrechts als besonderes Gefahrenabwehrrecht den weiteren Zielsetzungen des neuen Aufenthaltsgesetzes (Integration von Ausländern) nicht gerecht wird.

Auch die Anwendung des § 3 Abs. 1 Buchstabe a BremVwVfG führt zur örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörde der Beklagten, allerdings unter ausdrücklicher Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts.

Die bisherige Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a BremVwVfG kann nicht aufrechterhalten werden. Sie berücksichtigte nicht hinreichend das in Art. 6 Abs. 1 GG gewährte Recht auf Familieneinheit.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt nach der Legaldefinition des § 30 Abs. 3 SGB I vor, wenn er nicht nur vorübergehend ist. Während die bisherige Rechtsprechung des erkennenden Gerichts den Aufenthalt am gewünschten Zuzugsort nicht für „nicht nur vorübergehend“ erachtete, weil sich der Ausländer behördlich gebilligt nur am Ort der räumlichen Beschränkung langfristig aufhalten und deshalb am Zuzugsort grundsätzlich keinen gewöhnlichen Aufenthalt im

Rechtssinne begründen konnte. Hiervon abweichend war die Bestimmung des Begriffs des gewöhnlichen/nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes neu zu bestimmen.

Danach setzt ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt abgesehen vom persönlichen Wunsch des jeweils umzugswilligen Ausländers neben dem tatsächlichen Aufenthalt am Zuzugsort voraus, dass am Zuzugsort bestimmte verfassungsrechtliche verankerte Rechte entstanden sind, die es gebieten, dass die Verlassenspflicht (§ 12 Abs. 3 AufenthG) gegen den Ausländer nicht durchgesetzt werden kann. Mehr ist nicht zu verlangen, aber eben auch nicht weniger. Kann ein Ausländer nachweisen, dass er in familiärer Lebensgemeinschaft an einem anderen Ort als an dem der nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eingetretenen gesetzlichen räumlichen Beschränkung lebt, so sperrt Art. 6 Abs. 1 GG zumindest langfristig die Durchsetzung der Verlassenspflicht gemäß § 12 Abs. 3 AufenthG. Sein Aufenthalt am Ort der gelebten Familiengemeinschaft ist dann ein gewöhnlicher Aufenthalt im Rechtssinne, weil er gerade nicht als nur vorübergehend zu betrachten ist (im Ergebnis auch OVG Hamburg, 4. Senat, Beschl. v. 26.04.2006 – 4 Bs 66/06 - = InfAusIR 2006, 369).

### 3.

Art. 6 Abs. 1 GG gewährt ein Recht auf Umzug, welches nicht durch § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eingeschränkt werden kann.

Der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG umfasst die Familieneinheit, die naturgemäß den räumlichen Kontakt einer Familie umfasst (Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 5. Aufl. 2005, Art. 6 Rn. 91) – wenn nicht gar voraussetzt. Die Familie – zu der zunächst die Gemeinschaft von Eltern und Kindern gehört – hat ein Recht auf ein familiäres Zusammenleben (BVerfG, Beschl. v. 12.05.1987 – 2 BvR 1226/83, 2 BvR 101/84, 2 BvR 313/84 - = BVerfGE 76, 1). Zum geschützten Verhalten der Familienangehörigen gehört die freie Entscheidung über die auch räumliche Ausgestaltung der familiären Lebensgemeinschaft einschließlich der Wahl des gemeinsamen Wohnortes (so jedenfalls für Eheleute BVerfG, Urteil v. 17.11.1992 – 1 BvL 8/87 - = BVerfGE 87, 234, 260; BVerwG, Urteile v. 27.09.1978 – I C 79.76 - = BVerwGE 56, 246, 250 und v. 18.11.1999 – 5 C 3/99 - = BVerwGE 110, 99, 105). Es beinhaltet das Recht der Familienangehörigen, den räumlichen und sozialen Mittelpunkt des gemeinsamen Lebens selbst zu bestimmen. Eine dem entgegenstehende gesetzliche räumliche Beschränkung für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die einen Familienangehörigen dauerhaft auf einen anderen Aufenthaltsort verweist, stellt einen unzulässigen Eingriff in das Recht auf Familieneinheit dar, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet auf längere Zeit nicht beendet werden kann. Ein solcher Eingriff ist nicht gerechtfertigt, weil keine überragenden Rechtswerte von Verfassungsrang dies gebieten und zugleich so die Familieneinheit auf Dauer verhindert würde.

In Anbetracht der schrankenlosen Gewährleistung des Grundrechts in Art. 6 Abs. 1 GG wären nach dem Grundsatz der Einheit der Verfassung nur kollidierende Grundrechte Dritter oder andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte imstande, einen Eingriff zu rechtfertigen (BVerfG, Beschl. v. 26.05.1970 – 1 BvR 83/69, 1 BvR 244/69, 1 BvR 345/69 - = BVerfGE 28, 243, 261).

Einen solchen Rechtswert mit Verfassungsrang stellt jedoch nicht die vom OVG Bremen als Regelungsmotiv des § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG herangezogene finanzielle Lastenverteilung von Ausländern dar (OVG Bremen Beschl. v. 09.10.2006 – 1 B 282/06 -, das den der asylverfahrensrechtlichen Verteilung von Asylbewerbern zu Grunde liegenden Grundsatz der gleichmäßigen finanziellen Lastenverteilung ohne nähere Begründung auf das Ausländerrecht überträgt). Zwar dürfte ein gerechter Lastenausgleich unter den Bundesländern für sich genommen Verfassungsrang haben. Er unterläge aber dem Gesetzesvorbehalt. Es bedürfte für eine Übertragung auf das Ausländerrecht einer Ausgestaltung in einem formellen Gesetz, weil es sich um eine wesentliche Entscheidung handelte, weil die mit einer Lastenverteilung verbundene räumliche Beschränkung des Aufenthaltes geeignet wäre, Grundrechte einzuschränken (Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., 1995, Rn. 509). Ohne gesetzliche Vorgaben - wie etwa ausdrücklich im Asylverfahrensgesetz (§ 52 AsylVfG) geschehen – kann nicht auf dem Verwaltungswege der Grundsatz der Lastenverteilung verwirklicht werden. Dass die richtige Verteilung der Lasten nicht evident ist, sondern der Austarierung auch durch Entscheidungen der politischen Leitungsebene bedarf, zeigt sich daran, dass im Falle des vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG die Vereinbarung eigener Kontingente vorgesehen ist. Der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel gilt nur, solange es an einer anderweitigen Vereinbarung fehlt (§ 24 Abs. 3 AufenthG). Für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer fehlt es aber an jeglicher gesetzlichen Vorgabe für die Gestaltung eines Lastenausgleichs. Die bloße Anordnung einer räumlichen Beschränkung genügt nicht. Soweit sie in das Recht aus Art. 6 Abs. 1 GG eingreift, ist sie nicht geeignet, mit dem Verfassungswert des bundesstaatlichen Lastenausgleichs gerechtfertigt zu werden.

Einen weiteren mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtswert stellt die Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern dar. Offen bleiben kann, ob dies bereits aus der Erwähnung des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts der Ausländer im Kompetenzkatalog des Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG abgeleitet werden kann (dagegen: BVerwG, DVBl. 1982, 200; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 7. Aufl. 2004, Vorb. Vor Art. 1 Rn. 46; Maurer, Staatsrecht I, 4. Aufl. 2005, § 9 Rn. 62; dafür: BVerfG, Beschlüsse v. 14.01.1976 – 1 BvL 4/72, 1 BvL 5/72 - = BVerfGE 41, 205, 227 f.; v. 20.12.1979 – 1 BvR 385/77 - = BVerfGE 53, 30, 56). Die differenziert ausgestalteten Schranken des Asylrechts in Art. 16a Abs. 2 bis 4 GG zeigen aber, dass

die Kontrolle der Einwanderung und deren effektive Verhinderung im Falle eines als unrechtmäßig angesehenen Asylbegehrens von der Verfassung als erforderlich angesehen werden. Soweit also die räumliche Beschränkung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer dazu dient, den Zuzug von Ausländern in das Bundesgebiet zu steuern und zu begrenzen, kann sie einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG rechtfertigen. Das ist der Fall, wenn sie der besseren Überwachung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer dient. Eine Rechtfertigung ist sie hingegen nicht, wenn die Überwachungspflicht auch andernorts gleich gut gewährleistet ist. Davon ist auszugehen, wenn der Ausländer aus Familienschutzgründen ohnehin langfristig im Bundesgebiet verbleiben wird, so dass aufenthaltsrechtliche Aufgaben auch effektiv von der Zuzugsbehörde wahrgenommen werden können.

Der erforderliche schonende Ausgleich zwischen dem Verfassungsrecht Überwachung der Ausreisepflicht und dem hiermit in einem Spannungsverhältnis stehenden Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG erfordert deshalb eine verfassungskonforme Auslegung des § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG im Lichte des Art. 6 Abs. 1 GG.

§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, der zunächst keine Ausnahmen von der einmal entstandenen räumlichen Beschränkung vorsieht, ist einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich. Dem Satz 1 folgt nämlich Satz 2, nach dem „weitere“ Bedingungen und Auflagen angeordnet werden können. Das Wort „weitere“ ergibt zunächst keinen Sinn, weil Satz 1 gerade nicht zum Erlass von Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt ermächtigt, sondern eine von behördlicher Entscheidung unabhängige, kraft Gesetzes eintretende Rechtsfolge enthält (Wenger, in: Storr/Wenger/Eberle/Albrecht/Zimmermann-Kreher, Kommentar zum Zuwanderungsgesetz, 2005, § 61 Rn. 6). Dass die Vorschrift diesen Unterschied verwischt, erlaubt aber den Schluss, dass gesetzliche und behördliche Beschränkungen des Aufenthaltes so eng miteinander verwandt sind, dass auch die durch § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgesprochene Beschränkung behördlicher Regelung nicht gänzlich verschlossen ist. Die Ausländerbehörde kann vielmehr durch Verwaltungsakt „feinsteuern“, soweit das zur Vermeidung einer Grundrechtsverletzung erforderlich ist. Darüber hinaus führt auch die Formulierung des § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, wonach die räumliche Beschränkung auf das Gebiet „des Landes“ beschränkt ist, zu einer Offenheit des Wortlautes im Hinblick darauf, dass die Erteilung einer Duldung von einer anderen Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes nicht ausgeschlossen ist.

Der schonende Ausgleich zwischen den wechselseitig sich begrenzenden Verfassungswerten des Familienschutzes und der Zuzugsbegrenzung führt zu einem Vorrang des Familienschutzes, wenn andernorts die Überwachung der Ausreisepflicht ebenso gut gewährleistet ist.

So liegt es hier. Der Kläger hat das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft mit seinem deutschen Kind und der Kindesmutter nachgewiesen. Seine Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland ist deshalb langfristig nicht durchsetzbar. Örtlich zuständig für die Erteilung der erforderlichen Duldung ist die Ausländerbehörde der Beklagten, weil die Familiengemeinschaft in Bremen gelebt wird und kein Grund besteht, warum im Falle eines möglichen Wegfalls dieser Familiengemeinschaft die Überwachung der Ausreisepflicht nicht von der Ausländerbehörde Bremen ebenso gut wahrgenommen werden könnte.

#### 4.

Die in der noch von der Ausländerbehörde Senftenberg erteilten Duldung enthaltene Auflage der Wohnsitznahme in Senftenberg steht der Duldungserteilung durch die Ausländerbehörde der Beklagten nicht entgegen.

Durch die Duldungserteilung durch die Ausländerbehörde der Beklagten entsteht im Zuständigkeitsbereich des Landes Bremen aufgrund der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht des Klägers gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine neue, auf das Land Bremen festgelegte räumliche Beschränkung. Die Wirksamkeit der zuvor von der Ausländerbehörde Senftenberg erteilten Duldung endet mit der Erteilung der neuen Duldung. Gemäß § 43 Abs. 2 BremVwVfG wird die „alte“ Duldung unwirksam, weil sie sich auf sonstige Weise erledigt hat (OVG Münster, Beschl. v. 29.11.2005 – 19 B 2364/03 - = InfAuslR 2006, 64, 66). Das gleiche gilt für die mit der „alten“ Duldung verbundene Wohnsitzauflage. Sie wird als akzessorischer Verwaltungsakt zur „alten“ Duldung unwirksam, weil sie sich als vom Schicksal der Duldung abhängige Regelung ebenfalls auf sonstige Weise im Sinne des § 43 Abs. 2 BremVwVfG erledigt (für die Akzessorietät der Auflage vgl. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Aufl. 2001, § 35 Rn. 152).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, § 708 Nr. 11 ZPO, § 711 ZPO, § 709 Satz 2 ZPO.

Die Berufung war gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zuzulassen, weil das Urteil von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bremen (zuletzt Beschl. v. 09.10.2006 – 1 B 282/06 -) abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen und ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten.

Die Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

gez. Wollenweber

gez. Korrell

gez. Dr. Baer

## **Beschluss**

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung  
gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 2.500,00 Euro festgesetzt.**

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bremen, 08.01.2007

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer -:

gez. Wollenweber

gez. Korrell

gez. Dr. Baer